

Förderverein der Jugendblasorchester der Stadt Luzern

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein der Jugendblasorchester der Stadt Luzern“ (nachfolgend Verein genannt) besteht in Luzern auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Luzern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- a) Förderung der musikalischen Ausbildung junger Bläser/Bläserinnen und Perkussionisten/Perkussionistinnen in Ergänzung zum Unterrichtsprogramm der Musikschule der Stadt Luzern (MSL)
- b) Förderung und Attraktivierung des gemeinsamen Musizierens
- c) Förderung der Jugendblasorchester der Stadt Luzern
- d) Förderung von Nachwuchs für die Erwachsenen-Blasmusikvereine
- e) Ausübung weiterer Tätigkeiten, welche mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind.

Art. 3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder sind Einzelpersonen, juristische Personen oder Vereine. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, welche durch ausserordentliche Tätigkeit den Verein in verdienstvoller Weise unterstützt haben und welchen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt worden ist. Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitglieder-Jahresbeitrag ist für Ehrenmitglieder freiwillig.

Art. 6 Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung

- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich statt und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Eine Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 20 Tage zuvor mit Traktandenliste an alle Mitglieder.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen oder von mind. 1/2 der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Sie muss in diesem Fall innerhalb acht Wochen stattfinden.

Die GV entscheidet über:

- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen GV
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an die Vereinsorgane
- Festsetzung der Mitglieder-Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beratung und Beschlussfassung der traktandierten Geschäfte
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Wenn nicht anders verlangt, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehrs der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen fallen bei der Berechnung des einfachen Mehrs ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Anträge der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Abstimmungsmehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird jährlich von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt werden muss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat als leitendes Organ folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Leitung des Vereins und Koordinierung der Aktivitäten im Hinblick auf die optimale Erreichung des Vereinszweckes
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufen der Generalversammlung
- Sprechung von Unterstützungsbeiträgen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren werden 2 Personen von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig als Rechnungsrevisoren tätig sein. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Es kann auch eine Revisionsgesellschaft gewählt werden.

Art. 12 Mittel

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Mitgliederbeträge
- Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- Spenden, Sponsorbeiträgen, Zinsen und weiteren Einnahmen
- Vermächnissen und Schenkungen
- Unterstützungen seitens von Behörden, Stiftungen

Art. 13 Statutenrevision

Statuten können durch die Generalversammlung bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen oder geändert werden.

Art. 14 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23.09.2011 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Luzern, 23.09.2011

Adrian Lohri, Präsident

Hans-Peter Marbet, Vize-Präsident